

**Stadt Eppelheim  
Rhein-Neckar-Kreis**

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

**für den Kommunalen Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in der Heinrich-Schwegler-Str., das Kindertagheim und den Schülerhort der Stadt Eppelheim in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in der Käthe-Kollwitz-Schule**

**PRÄAMBEL:**

Für die Arbeit in der „Villa Kunterbunt“, dem Kindertagheim und dem Schülerhort sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die nachfolgende Benutzungsordnung maßgebend!

**I. Kindergarten „Villa Kunterbunt“ und Kindertagheim**

**1. Aufgaben und Ziele**

Der **Kindergarten „Villa Kunterbunt“** hat die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und durch entsprechende Angebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu fördern.

Erziehungsziele sind vor allem:

Die Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechtes und seiner Religion. Ebenso sollen die Kinder zu Toleranz, Mitmenschlichkeit, einem verantwortungsvollem Umgang mit der Natur und zu Friedfertigkeit erzogen werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen in der praktischen Kindergartenarbeit.

**Villa Kunterbunt**

Die Einrichtung bietet folgende Betreuungsmöglichkeit an:

zwei Regelgruppen

**Kindertagheim**

Die Einrichtung bietet eine Ganztagesbetreuung an. Der Träger behält sich vor im Bedarfsfall auch andere Betreuungszeiten anzubieten.

**2. Aufnahme**

2.1

Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind und das Kind mit Hauptwohnsitz in der Stadt Eppelheim gemeldet ist. Ausnahmen liegen im Ermessen des Trägers.

Mit dem Beginn des Schuleintritts bzw. bei Wegzug aus der Stadt endet der Betreuungsvertrag. Kinder, die vom Grundschulbesuch zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschülerförderklasse besuchen.

## 2.2

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nur dann in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

## 2.3

Das Kind ist aufgenommen, wenn dem Träger alle geforderten Aufnahmeunterlagen vorliegen und dem/den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Zusage des Trägers zugegangen ist.

## 2.4

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Der/Die Erziehungsberechtigten haben eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen.

## 2.5

Die Aufnahme ist schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigte zu beantragen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- Anmeldebogen mit Anerkennung der vorliegenden Benutzungsordnung und mit Beschäftigungsnachweis für die Berufstätigengruppe
- Erklärung über das Verhalten in Krankheitsfällen
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag
- Erklärung, dass das Kind nach Kindergartenschluss alleine nach Hause gehen darf
- Erklärung, dass das Kind an gemeinsamen Ausflügen teilnehmen darf.
- Erklärung, dass das Kind an der Kooperation der Vorschule teilnehmen darf
- Erklärung, dass das Kind während der Betreuung fotografiert werden darf

Ein Aufnahmeantrag kann erst gestellt werden, wenn das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat.

### **3. Abmeldung und Kündigung**

#### 3.1

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

#### 3.2

Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

### 3.3

Im Jahr des Schuleintritts in eine Kündigung zum Monatsende nur bis spätestens 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt auch hier 1 Monat. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. bei Wegzug.

### 3.4

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

### 3.5

Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für 2 aufeinanderfolgende Monate oder
- nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung.

Der Kündigung seitens des Kindergartenträgers müssen Gespräche bzw. Abmahnungen an die Erziehungsberechtigten vorangehen. Die letztendliche Entscheidung über eine Ausschluss obliegt dem Trägerin Absprache mit der Kindergartenleitung.

### 3.6

Außerordentliche Kündigung

→ Liegt ein wichtiger Grund vor, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zum Monatsende gekündigt werden

## **4. Besuch des Kindergartens –Öffnungszeiten-**

### 4.1

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Telefonische Informationen über Krankheitsfälle, oder das Fehlen eines Kindes aus sonstigen Gründen, sind der Kindergartenleitung morgens bis spätestens 9.00 Uhr zu melden.

### 4.2

Der Kindergarten ist, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, der Ferien und evtl. besonderen freien Tagen, wie folgt geöffnet:

#### a) Villa Kunterbunt

Montag bis Freitag	7.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

#### b) Kindertagheim

Montag bis Freitag	7.00 bis 16.30 Uhr
--------------------	--------------------

#### 4.3

Die Kinder sollten nicht vor Beginn der Öffnungszeit der zugeordneten Gruppe im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Im Interesse des Kindergartenkindes und der Gruppe sollte das Kind spätestens um 9.30 Uhr (→ Villa Kunterbunt) bzw. 9.00 Uhr (→ Kindertagheim im Kindergarten) anwesend sein.

#### 4.4

Ferien

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates und in Absprache mit den anderen örtlichen Kindergartenleitungen jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

#### 4.5

##### Schließung aus besonderem Anlass

Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. bei Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals) geschlossen werden, erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig Nachricht. Ein Änderungsanspruch beim Elternbeitrag ergibt sich hieraus nicht.

### **5. Kindergartenbeitrag**

Der Kindergartenbeitrag („Elternbeitrag“) ist gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung zu bezahlen.

### **6. Regelung in Krankheitsfällen**

#### 6.1

Bei allen ansteckenden Krankheiten sowie bei starker Erkältung, Hautausschlag, Erbrechen, Durchfall und Fieber ist das Kind zuhause zu behalten.

#### 6.2

Darüber hinaus ist die Kindergartenleitung bei Erkrankung des Kindes oder eines Mitgliedes der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) sofort Mitteilung zu machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

#### 6.3

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Wohngemeinschaft des Kindes, den Kindergarten wieder besucht, ist der Kindergartenleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Besucht das Kind den Kindergarten obgleich keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wurde, haften die Erziehungsberechtigten für eventuelle Folgen hieraus.

## **7. Aufsicht**

### 7.1

#### Aufsichtspersonal

Die Gruppenleiter/-innen sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Verantwortung kann zeitweise auf andere pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kindergartens übertragen werden, jedoch nicht auf Vor- oder Zwischenpraktikanten bzw. –praktikantinnen.

### 7.2

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer mit der Abholung des Kindes beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf (s. Anlage 5), so endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Grundstückes auf dem sich der Kindergarten befindet.

### 7.3

Auf dem Weg zum Kindergarten, sowie auf dem Heimweg, obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

## **8. Versicherung und Haftung**

### 8.1

Die Kinder sind nach § 539 Nr. 14 a Reichsversicherungsordnung gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Kindergarten Aufenthaltes
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens  
(Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.)

### 8.2

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

### 8.3

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Graderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes übernimmt die Stadt Eppelheim keine Haftung.

Um Verwechslungen zu vermeiden, empfehlen wir alle persönlichen Gegenstände des Kindes **mit dem Namen des Kindes zu versehen.**

### 8.4

Für Schäden, die ein Kind Dritten zufügt, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **9. Elternbeirat und Elternarbeit**

### 9.1

Für jede Kindergartengruppe wird ein Elternbeirat und dessen Stellvertreter gewählt. Aus diesen Beiräten und stellvertretenden Beiräten wird ein Gesamtelternbeirat und dessen Stellvertreter gewählt. Diese Wahlen finden jährlich statt.

### 9.2

Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit des Kindergartenpersonals und fördern die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger.

### 9.3

Im Interesse der Kinder wird großer Wert auf die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei Veranstaltungen, Festen und Ausflügen des Kindergartens, sowie der Teilnahme an Elternabenden und Gesprächen gelegt.

## **10. Verpflegung**

### 10.1

Das Mittagessen ist ein reichhaltiges, kindergerechtes Essen mit Dessert und Tee. Das Essen wird von allen Kindern gemeinsam eingenommen.

Tee steht während des ganzen Tages als Getränk zur Verfügung.

Für eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag haben die Eltern bei Bedarf selbst zu sorgen.

### 10.2

Die Kosten für die Verpflegung sind von den Eltern zu tragen.

## **II. Schülerhort**

### **11. Aufgaben und Ziele**

#### 11.1

Der Schülerhort betreut vorwiegend Kinder alleinerziehender bzw. berufstätiger Erziehungsberechtigter, die wegen einer berufsbedingten Abwesenheit der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit nicht innerhalb der Familie betreut werden können.

#### 11.2

Der Schülerhort soll über die Ziele des Kindergartens hinaus

- die Selbstständigkeit der Kinder fördern,
- den Kindern Hilfestellung bei der Bewältigung der täglichen Lebenssituationen geben,
- helfen, einen kindergerechten Rhythmus von Lernen, Muse und Freizeitgestaltung zu schaffen,
- eng mit den Eltern, den Schulen, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit und ähnlichen Institutionen zusammenzuarbeiten.

### 11.3

#### Hausaufgabenbetreuung

Der Schülerhort unterstützt, soweit wie möglich, die Kinder bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben. Es werden jedoch keine Nachhilfestunden erteilt oder schulische Lücken ausgeglichen. Die Kinder sollen befähigt werden, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen.

Bei regelmäßigem Erledigen der Hausaufgaben erhalten die Kinder ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Hilfestellung. Der Schülerhort gibt den Kindern in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrern in ihrer jeweiligen Situation die notwendige sozialpädagogische Hilfe.

## **12. Aufnahme**

### 12.1

In den Schülerhort an der Schule werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität schulpflichtige Kinder vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zu Ende des Schuljahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden.. Kinder aus Eppelheim werden vorrangig aufgenommen. Ausnahmen liegen im Ermessen des Trägers. Soziale Gesichtspunkte werden berücksichtigt.

### 12.2

Die Neuanschreibung eines Kindes bzw. die jährliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten über die Fortdauer der Belegung eines Schülerhortplatzes sind zu Beginn eines Kalenderjahres für das kommende Schuljahr zu stellen.

### 12.3

Die Aufnahme ist schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten/-ter zu beantragen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

- Anmeldebogen mit Anmerkung der vorliegenden Benutzungsordnung, ein Beschäftigungsnachweis, sowie eine Verdienstbescheinigung
- Erklärung über das Verhalten im Krankheitsfall
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag
- Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf
- Erklärung über die Zusammenarbeit mit der Schule
- Erklärung über den Besuch regelmäßiger Veranstaltungen während der Öffnungszeiten des Schülerhortes

### 12.4

Für die Fortdauer der Belegung eines Schülerhortplatzes sind vorzulegen:

- Anmeldebogen und Nachweis über das Einkommen

Der Anmeldebogen einschließlich der entsprechenden Unterlagen ist bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung Eppelheim einzureichen.

### **13. Öffnungszeiten**

Der Schülerhort ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und evtl. besonderer freien Tagen wie folgt geöffnet:

- |                         |                    |                     |
|-------------------------|--------------------|---------------------|
| - Ganztagesbetreuung:   | Montag bis Freitag | 7.00 bis 16.30 Uhr  |
| - Nachmittagsbetreuung: | Montag bis Freitag | 11.30 bis 16.30 Uhr |

### **14. Schülerhortbeitrag**

Der Beitrag ist gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen.

### **15. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal zu Beginn der Öffnungszeiten und endet mit dem Verlassen der Schülerhortgemeinschaft, spätestens mit dem Ende der Betreuungszeit um 16.30 Uhr.

Sie ist nicht an die Räumlichkeiten des Schülerhortes gebunden. Auf dem Weg zum Schülerhort, von und zur Schule, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten können bei Schulkindern schriftliche Sonderregelungen für den Aufenthalt im ohne direkte Aufsicht durch das Personal vereinbart werden.

### **16. Versicherung und Haftung**

Die Schülerhortkinder sind in die gesetzliche Versicherung miteinbezogen.

### **17. Anwendung der übrigen Bestimmungen**

Soweit für die Schülerhortkinder keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen für den Kindergarten bzw. für das Kindertagheim.

### **18. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. September 1997 in Kraft!

Gleichzeitig werden die Benutzungsordnungen des Kindergartens „Villa Kunterbunt“ vom 4. Juni 1996 und des Schülerhortes vom 1. Juni 1992 aufgehoben!

Eppelheim, den 28. Juli 1997

gez.  
Mörlein, Bürgermeister